

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin
Céline Fuchs, Staatsanwältin bei der Regionalen
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Neues Stiftungsrecht

Im Jahre 2022 wurden in der Schweiz 377 neue Stiftungen gegründet. Ende 2022 existierten insgesamt 13'790 Stiftungen. Die meisten Stiftungen sitzen dabei in Zürich, Bern und in der Waadt, wobei Genf stark auf dem Vormarsch ist. Insgesamt beläuft sich das Stiftungsvermögen in der Schweiz auf CHF 139,5 Milliarden, was im Zehnjahresvergleich beinahe einer Verdoppelung entspricht. Gestiftet wird nach wie vor mehrheitlich in den Bereichen Kultur und Freizeit, Forschung und Bildung sowie Sozialwesen, wobei das Thema Umweltschutz in den letzten Jahren stark zugelegt hat (Schweizer Stiftungsreport 2023, CEPS Forschung und Praxis – Band 30, S. 5). Im Global Philanthropy Environment Index 2022 (GPEI) der Universität Indiana liegt die Schweiz zusammen mit Norwegen auf Platz zwei hinter Liechtenstein und vor Deutschland und den USA. Das bedeutet, dass in der Schweiz weltweit zweitbeste Bedingungen für gemeinnützige Stiftungen und philanthropisches Engagement herrschen.

Am 1. Januar 2006 trat eine grundsätzliche Liberalisierung des Schweizer Stiftungsrechts in Kraft, welche auf eine parlamentarische Initiative von Ständerat Fritz Schiesser vom 14. Dezember 2000 (00.461) zurückging. Damit wurden für Wohlhabende Anreize geschaffen, gemeinnützige Aufgaben zu finanzieren. Die Neuerungen betrafen damals die Rechnungslegung (Revisionsstellenobligatorium und Buchführungspflicht), Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit, Zweckänderungsvorbehalt bei der Gründung neuer Stiftungen und steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden.

Am 1. Januar 2024 nun tritt das revidierte Stiftungsrecht in Kraft, nachdem die parlamentarische Initiative von Ständerat Werner Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» vom 9. Dezember 2014 (14.470) nach rund sieben Jahren Debatte im Dezember 2021 in einer leicht reduzierten Version angenommen worden ist.

Nicht aufgenommen in die Revision wurde die gesetzlich garantierte Honorierungsmöglichkeit für die Stiftungsorgane resp. Stiftungsräte, ohne dass dadurch die Steuerbefreiung der Stiftung gefährdet wird. Heute werden die meisten Stiftungen ehrenamtlich durch den Stiftungsrat geführt, während nur sehr wenige Stiftungen über eine professionelle Geschäftsführung verfügen. Ohne eine gesetzliche Klarstellung von Honorierung und Steuerbefreiung liegt es weiterhin im Ermessen der Steuerbehörden, in welcher Höhe sie eine angemessene Vergütung der Stiftungsräte akzeptiert, ohne dass die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Stiftung dahinfällt.

Geändert wurde aber Folgendes:

- *Organisationsänderungsvorbehalt (Art. 86a nZGB)*
Neben der bereits im Jahre 2006 eingeführten Möglichkeit des Zweckänderungsvorbehalts (Änderung des Stiftungszwecks, sofern der Stiftende dies in der ursprünglichen Stiftungsurkunde vorbehalten hat), kann der Stiftende sich neu in der Urkunde auch eine Organisationsänderung

der Stiftung vorbehalten, so dass er zu einem späteren Zeitpunkt durch Anordnung oder Verfügung von Todes wegen organisatorische Verbesserungen vornehmen kann. Eine solche spätere Anpassung kann durch den Stiftenden ohne Wissen und Zustimmung des Stiftungsrats vorgenommen werden. Die Änderungsoption ist unerblich und unübertragbar. Mehrere Stiftende können die Änderung nur gemeinsam verlangen. Neben dem Erfordernis des Organisationsvorbehalts in der Stiftungsurkunde wird vorausgesetzt, dass seit der letzten Zweckänderung oder Organisationsänderung mindestens 10 Jahre verstrichen sind. Insgesamt kann der Stiftende mit dieser Änderung auch nach Abkoppelung seines Vermögens noch Einfluss auf die Art und Weise von dessen Verwendung nehmen. Die grössere Flexibilität des Stiftenden beinhaltet aber auch die Gefahr einer Schwächung der Stiftungsunabhängigkeit.

- *Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde*
Bisher konnten unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans dann von der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, wenn dies aus triftigen Gründen geboten erschien und keine Rechte Dritter beeinträchtigt waren. In der Neufassung von Art. 86b nZGB wurde nun das Erfordernis der triftigen Gründe gestrichen. Neu reicht es, wenn sachliche Gründe eine Änderung als gerechtfertigt erscheinen lassen.
- *Form der Änderungen*
Im neu geschaffenen Art. 86c nZGB wird zudem klargestellt, dass für Änderungen der Stiftungsurkunde keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt für alle gesetzlich vorgesehenen Änderungen, nicht nur für die unwesentlichen.
- *Stiftungsaufsichtsbeschwerde*
Der Stiftungsaufsichtsbeschwerde fehlte bisher die rechtliche Grundlage. Sie wurde durch bundesgerichtliche Rechtsprechung in BGE 107 II 385 direkt aus Art. 84 Abs. 2 ZGB abgeleitet. Die Notwendigkeit einer solchen Beschwerde wurde mit der fehlenden Anfechtbarkeit von Stiftungsratsbeschlüssen begründet. Der Kreis der Beschwerdelegitimierten war teilweise umstritten. Mit der Neuschaffung von Art. 84 Abs. 3 nZGB ist diese Unsicherheit durch eine abschliessende Liste von Berechtigten beseitigt und der Beschwerde eine gesetzliche Grundlage gegeben worden. Demnach kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Beschwerdelegitimiert sind Begünstigte oder Gläubigerinnen der Stiftung, der Stifter, der Zustifter sowie ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht.

AHV-Revision

Durch die Annahme der Reform AHV 21 durch Volksabstimmung vom 25. September 2022 treten am 1. Januar 2024 (und am 1. Januar 2025) diverse Gesetzesänderungen in Kraft. Dadurch bleibt die finanzielle Unterstützung der AHV bis 2030 gesichert.

- *Erhöhung Rentenalter*

Vorab ist festzuhalten, dass neu grundsätzlich nicht mehr vom Rentenalter gesprochen wird, sondern vom Referenzalter. Für die AHV und die berufliche Vorsorge gilt neu das Referenzalter 65 sowohl für Männer wie auch für Frauen. Die für Frauen beschlossene Erhöhung von 64 Jahren auf 65 Jahre erfolgt nicht von heute auf morgen, sondern während der nächsten 5 Jahre in vier Schritten. 2024 sind die 64-jährigen Frauen (Jahrgang 1960) noch nicht von der Erhöhung betroffen. Ihre ordentliche Pensionierung fällt somit nach wie vor auf ihr 64. Altersjahr, welches sie im Jahre 2024 erreichen. Für Frauen, welche ihren 64. Geburtstag im Jahr 2025 feiern (Jahrgang 1961), verschiebt sich die ordentliche Pensionierung um drei Monate, im Jahre 2026 (Jahrgang 1962) sodann um 6 Monate und im Jahre 2027 (Jahrgang 1963) um 9 Monate. Mit dem letzten Schritt der Umstellung tritt das ordentliche Pensionsalter der Frauen mit Jahrgang 1964 schliesslich mit 65 Jahren und somit erst ab 2029 ein (Übergangsbestimmungen lit. a nAHVG).

- *Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration*

Die Frauen mit den Übergangsjahrgängen 1961 bis 1969 erfahren in ihrer bisherigen Langzeitlebensplanung eine gewisse Bestandegarantie. Sie behalten die Option, ihre Altersrente weiterhin ab 62 Jahren vorzubeziehen (Übergangsbestimmungen lit. d nAHVG für das Jahr 2024, danach Art. 40c nAHVG, welcher erst per 1. Januar 2025 in Kraft tritt). Um die Erhöhung des Rentenalters auszugleichen, werden ihre Altersrenten dabei aber weniger stark gekürzt (Art. 40c nAHVG, welcher erst per 1. Januar 2025 in Kraft tritt). Erst ab Jahrgang 1970 gilt in dieser Hinsicht Gleichstellung mit den Männern, d.h. Vorbezug frühestens mit 63 Jahren und diesfalls normale Kürzung der Altersrente. Demgegenüber erhalten Frauen mit den Übergangsjahrgängen 1961 bis 1969, welche ihre Rente nicht vorbezogen, als Ausgleich einen lebenslangen Rentenzuschlag. Bei verheirateten Frauen wird dieser Zuschlag zusätzlich zur ehebedingt plafonierten Rente ausgerichtet und führt nicht zum Verlust oder zur Kürzung von Ansprüchen auf Ergänzungsleistungen (Art. 34^{bis} nAHVG, welcher erst per 1. Januar 2025 in Kraft tritt).

- *Flexibilität im AHV-Rentenbezug*

In Zukunft kann die AHV-Rente im Alter zwischen 63 (resp. 62, siehe oben) und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat, statt nur ein oder

zwei Jahre vor der frühzeitigen Pensionierung bezogen werden. Vorbezüge können zudem auch nur teilweise erfolgen. Der Vorbezugsanteil kann nur einmal erhöht werden, dann muss der verbleibende Rentenanteil ganz bezogen werden. Auch kann der Rentenbezug neu nach Erreichen des Referenzalters teilweise aufgeschoben werden (Art. 39 ff. nAHVG).

- *Berücksichtigung von nach erreichtem Referenzalter erzieltm Einkommen*
Neu können unter bestimmten Umständen bei der Rentenberechnung auch Einkommen und Beitragszeiten berücksichtigt werden, welche nach Erreichen des Referenzalters erzielt werden, längstens aber bis zum 70. Altersjahr. Dies ist nur möglich, soweit die Maximalrente noch nicht erreicht ist oder Beitragslücken bestehen. Die Neuberechnung kann nur einmal verlangt werden (Art. 29^{bis} Abs. 3 ff. nAHVG). Bei Erwerbseinkommen nach erreichtem Referenzalter sind die ersten CHF 1'400.00 des monatlichen Einkommens wie bisher als Freibetrag nicht AHV- und EO-abzugspflichtig. Der Freibetrag kann gegenüber dem Arbeitgeber oder der Ausgleichskasse neu aber wegbedungen werden (Art. 4 Abs. 2 lit. b nAHVG). Darüber hinaus sind Beiträge in jedem Fall geschuldet. Wer am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat, nach Erreichen seines Referenzalters noch gearbeitet hat und bereits eine Rente nach altem Recht bezieht, ist ebenfalls zur Renten Neuberechnung zugelassen (Übergangsbestimmungen lit. b nAHVG).
- *Erhöhung der MWSt*
Im Rahmen der Revision AHV 21 hat das Stimmvolk mit 55,1% JA-Stimmen auch eine Zusatzfinanzierung der AHV über die Mehrwertsteuer gutgeheissen. Gestützt darauf erhöht sich der reduzierte Steuersatz per 1. Januar 2024 von 2,5 auf 2,6% und der Normalsteuersatz von 7,7 auf 8,1% (Art. 102 Abs. 1 lit. e nAHVG). Das hat insbesondere auch zur Folge, dass bei der gerichtlichen Festlegung der Honorare amtlicher Anwälte sowie von zu bezahlenden Parteientschädigungen für den ab 1. Januar 2024 entstandenen anwaltlichen Aufwand die Mehrwertsteuer von neu 8.1% zu berücksichtigen ist.

Quelle: «Stabilisierung der AHV (AHV 21) Was ändert?» 31-24/011-D www.ahv-iv.ch

Céline Fuchs

Strafrecht

Revision Strafprozessordnung (StPO)

Am 1. Januar 2024 wird die revidierte Strafprozessordnung (StPO) in Kraft treten. Betroffen von der Revision sind insbesondere das Strafbefehlsverfahren, die Opferrechte und das Entsiegelungsverfahren. Namentlich muss die Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehlsverfahren die beschuldigte Person in Zukunft immer einvernehmen, wenn zu erwarten ist, dass der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge haben wird. Sodann kann die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren neu über Zivilforderungen bis CHF 30'000.00 entscheiden, sofern die Beurteilung der Zivilforderung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist. Die Opferrechte werden insofern ausgeweitet, als dass das Opfer künftig das Recht haben wird, das Urteil oder den Strafbefehl unentgeltlich zu erhalten, unabhängig davon, ob es sich am Strafverfahren als Partei beteiligt oder nicht. Eine weitere Ausweitung der Opferrechte besteht darin, dass dem Opfer die unentgeltliche Rechtspflege nicht nur zur Durchsetzung der Zivilansprüche gewährt wird, sondern auf Gesuch hin auch für die Durchsetzung der Strafklage. Das Opfer darf aber selber weder über die erforderlichen Mittel verfügen noch darf die Strafklage aussichtslos erscheinen. Betreffend Entsiegelung von Aufzeichnungen oder Gegenständen regelt die revidierte StPO das Verfahren genauer und legt Fristen fest. So soll das Entsiegelungsverfahren verkürzt und vor allem komplexe Strafverfahren dadurch beschleunigt werden.

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe soll besser von der 20-jährigen Freiheitsstrafe und der Verwahrung abgegrenzt werden. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates soll die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe neu erstmals nach 17 Jahren geprüft werden. Damit würde die Dauer des unbedingt zu vollziehenden Teils der lebenslangen Freiheitsstrafe um zwei Jahre erhöht werden. So würde die lebenslange Freiheitsstrafe besser von der 20-jährigen Freiheitsstrafe abgegrenzt werden, deren unbedingter Teil etwas mehr als 13 Jahre dauert. Weiter soll es keine ausserordentlichen bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen mehr geben. Dieser Bestimmung kommt in der Praxis bereits heute keine Bedeutung zu. Sodann besteht Klärungsbedarf betreffend das Verhältnis der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Verwahrung. Nach geltendem Recht kann ein Täter / eine Täterin gleichzeitig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und verwahrt werden. Da die Freiheitsstrafe immer vor der Verwahrung vollzogen wird, kann bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe der Übertritt in die Verwahrung nie stattfinden. Es ist so, dass die bedingte Entlassung aus der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur möglich ist, wenn zu erwarten ist, dass sich die Person in Freiheit bewährt. Liegt keine günstige Prognose vor, verbleibt die Person im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Dies ist ein Ergebnis, das stossend ist, zumal

der Vollzug der Freiheitsstrafe anders ausgestaltet ist, als derjenige der Verwahrung. Im Strafvollzug steht die Resozialisierung im Vordergrund, während es beim Vollzug der Verwahrung primär darum geht, die Bevölkerung vor gefährlichen Personen zu schützen. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, in einer ersten Phase die lebenslange Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen. In einer zweiten Phase, nach 26 Jahren, sollen die Regeln für den Vollzug der Verwahrung gelten. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2023 die Vernehmlassung zu entsprechenden Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) eröffnet.

Harmonisierung Strafrahmen

Am 1. Juli 2023 sind im Zuge der Strafrechtsrevision, bei der es namentlich um Verschärfungen der Strafdrohungen bei Gewaltdelikten gegangen ist, die geänderten Strafdrohungen in Kraft getreten. Neu sehen das Strafgesetzbuch (StGB) und das Militärstrafgesetzbuch (MStG) bei schweren Körperverletzungen eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Zuvor hat die Mindeststrafe sechs Monate betragen. Sodann ist es zu einer Verschärfung der Strafdrohungen für Gewalt und Drohung gegen Beamte gekommen. So ist eine Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe für einen Täter / eine Täterin, der / die sich als Teil einer Gruppe an Ausschreitungen beteiligt und dabei Gewalt z.B. gegen Mitarbeitende von Blaulicht-Organisationen ausübt, eingeführt worden. Bislang hat die Mindeststrafe dafür bei einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen gelegen. Sodann ist die Mindeststrafe für randalierende Gruppen, die Gewalt gegen Sachen ausüben, von einer Geldstrafe von 30 auf 90 Tagessätze angehoben worden bzw. anstelle einer Mindestgeldstrafe kann nun auch eine Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten verhängt werden. Dadurch sind die verschiedenen Strafandrohungen im StGB nun besser aufeinander abgestimmt, wobei den Gerichten nach wie vor der nötige Spielraum für sachgerechte Entscheide bleibt. Sodann ist per 1. Juli 2023 auch das geänderte Sanktionenrecht im Nebenstrafrecht in Kraft getreten.

Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Am 1. Oktober 2023 ist das erste Paket der beschlossenen Änderungen des SVG in Kraft getreten. Wie bisher werden Raserdelikte grundsätzlich mit einer Mindeststrafe von einem Jahr und einem Führerausweisentzug von zwei Jahren sanktioniert. Neu ist demgegenüber, dass den Gerichten ein grösserer Ermessensspielraum zukommt, damit die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und unnötige Härten vermieden werden können. So kann bei Delikten gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG neu mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft werden, wer nicht innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer, respektive mit Verletzung oder Tötung anderer verurteilt worden ist. Bei einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr kann die Dauer des Führerausweisentzugs denn auch auf ein Jahr reduziert werden.

Darüber hinaus müssen die Strafbehörden bei unverhältnismässigen Verkehrsregelverletzungen von Lenkenden eines Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts- oder Zollfahrzeuges auf dringlichen oder taktisch notwendigen

Dienstfahrten zwingend mildern. Neu wird ausserdem nur die Differenz zur Geschwindigkeit, die für den Einsatz angemessen gewesen wäre und nicht mehr jene zur signalisierten Höchstgeschwindigkeit beurteilt. Weiterhin kann die gesetzliche Mindestdauer des Führerausweisentzuges in diesen Fällen immer unterschritten werden.

Ferner findet neu die Halterhaftung auch auf juristische Personen Anwendung. Infolgedessen kann die Polizei die Ordnungsbusse auch einem Unternehmen in Rechnung stellen, wenn dieses der Polizei nicht mitteilt, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das unternehmenseigene Fahrzeug gelenkt hat.

Schliesslich wird neu weder die Probezeit verlängert noch der Führerausweis auf Probe annulliert, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Führerausweises auf Probe eine leichte Widerhandlung begeht. Anders verhält es sich, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Führerausweises auf Probe eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht. In diesen Fällen wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. In der Folge verfällt der Führerausweis auf Probe, wenn während der Probezeit eine weitere mittelschwere oder schwere Widerhandlung begangen wird.

Revision DNA-Profil-Gesetz

Am 1. August 2023 sind das revidierte DNA-Profil-Gesetz und die in diesem Zusammenhang notwendigen Verordnungsanpassungen in Kraft getreten. Seither kann eine erweiterte DNA-Analyse angewendet werden. Konkret bedeutet dies, dass, wenn der Abgleich einer an einem Tatort sichergestellten DNA-Spur in der DNA-Profil-Datenbank (CODIS) keinen Treffer erzielt, durch die DNA-Phänotypisierung äusserlich sichtbare Merkmale einer Spurenlegerin oder eines Spurenlegers herausgelesen werden können. Zu diesen sichtbaren herauslesbaren Merkmalen zählen die Haar-, Haut- und Augenfarbe sowie die biographische Herkunft und das Alter.

Eine Regelung zum erweiterten Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug findet sich nun auch im DNA-Profil-Gesetz. Beim Verwandtschaftsbezug wird geklärt, ob sich im CODIS Personenprofile befinden, deren DNA-Profil mit dem DNA-Spurenprofil eine Ähnlichkeit, die auf eine mögliche Verwandtschaftsbeziehung schliessen lässt, aufweist.

Die DNA-Phänotypisierung und der erweiterte Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug sind in Fällen gemäss Deliktskatalog des DNA-Profil-Gesetzes erlaubt, d.h. bei schweren Delikten gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Integrität sowie bei Völkerrechtsverbrechen. Damit eine Phänotypisierung vorgenommen werden kann, bedarf es der Anordnung einer Staatsanwaltschaft.

Schliesslich regelt das revidierte DNA-Profil-Gesetz auch, dass die Aufbewahrungsdauer der DNA-Personenkontrolle in der DNA-Datenbank im Urteil oder im Strafbefehl einmalig und definitiv festgelegt wird. Infolgedessen fallen nachträgliche Anpassungen der Löschrufen weg.

Zuständigkeitsregeln Bund / Kanton bei der Strafverfolgung

Der Bundesrat hat im Auftrag des Parlaments (Postulat Jositsch 19.3570) geprüft, ob die Zuständigkeitsregeln Bund / Kantone bei der Strafverfolgung nach wie vor zweckmässig und effizient sind. In seinem Bericht zur

Überprüfung der Zuständigkeiten der Bundesanwaltschaft ist er zum Schluss gekommen, dass sich das geltende System der Strafverfolgung, das eine Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen vorsieht, weitgehend bewährt hat und keine umfassende Revision notwendig ist. Durch punktuelle Verbesserungen soll aber die Strafverfolgung in Zukunft noch effizienter werden. Gemäss geltendem Recht sind grundsätzlich die Kantone für die Strafverfolgung zuständig. Für die Behandlung von komplexen internationalen Fällen, für welche Spezialwissen erforderlich ist, liegt die Kompetenz zur Strafverfolgung beim Bund. So ist die Bundesanwaltschaft gegenwärtig für komplexe interkantonale und internationale Ermittlungen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität, Geldwäscherei und Korruption zwingend zuständig. Im Bereich der interkantonalen und internationalen Wirtschaftskriminalität kommt dem Bund hingegen eine fakultative Strafverfolgungskompetenz zu. Eine mögliche punktuelle Änderung der bisherigen Kompetenzverteilung sieht der Bundesrat bei der Verfolgung von Straftaten im Bereich des Terrorismus. Gemäss Bundesrat lassen sich diese Delikte in der Regel kaum territorial abgrenzen. Dazu kommt die politische Dimension dieser Delikte, die für eine Bundeszuständigkeit spricht. Aus diesen Gründen will der Bundesrat prüfen, ob in Zukunft zwingend alle Terrorismusdelikte in die Bundeszuständigkeit fallen sollen. Dafür könnten zwecks Entlastung der Bundesanwaltschaft bestimmte Delikte, die gegenwärtig in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen, in die Kompetenzen der Kantone überführt werden. Dabei denkt der Bundesrat vor allem an diejenigen Delikte, die für den Staatsschutz wenig relevant sind, z.B. diejenigen gegen Angestellte des öffentlichen Verkehrs.

Auch im Bereich der Cyberkriminalität sieht der Bundesrat möglicherweise Handlungsbedarf. Die Verletzlichkeit von kritischer Infrastruktur erhöht sich mit der Zunahme der digitalen Vernetzung, sodass eine territoriale Abgrenzung auch in diesem Bereich schwierig ist. Da sich Opfer und Täter oftmals in unterschiedlichen Ländern befinden, bedarf die Verfolgung von Cyberkriminalität einen erheblichen Koordinationsaufwand unter allen beteiligten Strafverfolgungsbehörden. Auf diesem Gebiet ist jedoch zur Aufklärung der Straftaten schnelles Handeln zwingend notwendig, da ansonsten ein Beweismittelverlust droht. Der Bundesrat ist der Meinung, dass bei unklaren Zuständigkeiten schneller über die Zuständigkeit entschieden werden muss. Infolgedessen hat er die Absicht, verfahrensbeschleunigende Regelungen einzuführen.

Der Bundesrat wird nun diese Punkte einer vertieften Prüfung unterziehen. Vor allem geht es um eine Verhinderung der Verzögerung von Strafverfahren bis ein definitiver Entscheid über die Zuständigkeiten vorliegt. Gemeinsam mit den involvierten Behörden wird der Bundesrat die erforderlichen Gesetzesänderungen vorschlagen.

Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)

Die Strafregisterdatenbanken von allen EU-Mitgliedstaaten sind im Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) vernetzt. Dadurch ist seit 2012 der schnelle und unbürokratische Austausch von Informationen aus den nationalen Strafregistern innerhalb der EU möglich. Zur Beantwortung des Postulats 17.3269 der staatspolitischen Kommission

des Nationalrats hat der Bundesrat geprüft, ob es für die Schweiz zweckmässig wäre, an diesem Austausch teilzunehmen. Der Bundesrat ist in der Folge in seinem Postulatsbericht, der an der Bundesratssitzung vom 23. August 2023 genehmigt worden ist, zum Schluss gekommen, dass eine Teilnahme der Schweiz die Sicherheit erhöhen würde. Ein direkter Auszug von Strafregisterinformationen würde die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte einerseits bei der Verhinderung und andererseits bei der Aufklärung von Straftaten verbessern. Gegenwärtig werden solche Informationen einzig über den Postweg geteilt, was oftmals zu zeitlichen Verzögerungen führt. Weiter könnten die Informationen, die die Staaten über ECRIS austauschen, auch ausserhalb von Straftaten verwendet werden, z.B. im Bereich der Migration oder der Polizei. Dazu trifft allerdings jedes Land eigene Regelungen im nationalen Recht. Der Bundesrat hat dazu festgehalten, dass in der Schweiz keine dazu erforderliche Grundlage besteht, die einen systematischen Austausch von Informationen aus ECRIS ausserhalb des Strafrechts erlauben würde. Auch lehnt der Bundesrat die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage klar ab. Ein systematisches Abfragen von Strafregisterauszügen bei Staatsangehörigen aus der EU würde gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) verstossen.

Eltern im Strafvollzug

Der Bundesrat ist am 2. Juni 2023 über einen Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD informiert worden. Das EJPD ist zum Schluss gekommen, dass die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Deutschschweiz lange Zeit wenig Beachtung gefunden hat. In den letzten Jahren haben sich zwar die Möglichkeiten zur Beziehungspflege zwischen Kindern und dem inhaftierten Elternteil verbessert, es besteht aber nach wie vor Handlungsbedarf.

Wenn sich ein Elternteil in Haft befindet, stellt dies für die Angehörigen eine grosse Belastung dar. Darüber hinaus kann eine längere Abwesenheit eines Elternteils erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes haben. Aus diesem Grund werden die Vertragsstaaten durch die UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Beziehungspflege von Kindern zu einem inhaftierten Elternteil zu fördern. Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat in seinem Bericht im Jahr 2015 festgehalten, dass in der Schweiz nicht genügend Informationen zu dieser Thematik vorliegen. Infolgedessen hat der Bundesrat die Verwaltung beauftragt, das Thema einer umfassenden Analyse zu unterziehen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat sodann eine externe Studie zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil veranlasst. Diese Studie hat die Grundlage für den Bericht des EJPD gebildet, der in der Folge von Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen und Fachverbänden gutgeheissen worden und schliesslich am 2. Juni 2023 dem Bundesrat unterbreitet worden ist.